

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pfg.

Druckpreis Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeilige Zeile. Aufschlag des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Banberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lozen, Mohorn, Müttig-Roitzsch, Münzig, Neutkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligshaus, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weickstropf, Wildberg.

Druck und Verlag von Artz u. Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

No. 120

Sonnabend, den 12. Oktober 1907.

66. Jahrg.

Eisenbahnbau Wilsdruff — Döbeln Teilstrecke Wilsdruff — Taubenheim.

Bei der königlichen Amtshauptmannschaft sind die Enteisungsunterlagen zur Herstellung einer schmalspurigen Nebenbahn Wilsdruff — Döbeln, Teilstrecke Wilsdruff — Taubenheim, eingegangen. Diese Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an drei Wochen lang während der üblichen Geschäftsstunden sowohl bei der königlichen Amtshauptmannschaft Meissen, Neumarkt 40, parterre links, als auch im Baubüro zu Wilsdruff aus. An letzterer Stelle werden jedem Beteiligten auf Verlangen besondere Erläuterungen und Auskünfte über die Gestaltung der betreffenden Anlage gegeben werden.

Gemäß § 41 des Enteisungsgesetzes vom 24. Juni 1902 wird dies mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Widersprüche gegen die bevorstehende Enteisung oder gegen den vorläufigen Plan sind bei sonst eintretendem Verluste entweder vor oder spätestens in dem je für die fragliche Strecke anberaumten Feststellungstermine bei der unterzeichneten Enteisungsbehörde anzubringen.

2. Als Feststellungstermine werden hiermit bestimmt:

I. für die Strecke von Station — 4 bis 19 + 60 in der Flur **Wilsdruff, Sonnabend, den 2. November 1907, vormittags 9 Uhr, Versammlung im Gasthof zum Adler in Wilsdruff;**

II. für die Strecke von Station 19 + 60 bis 47 + 45 in der Flur **Klipphausen, Dienstag, den 5. November 1907, vormittags 9 Uhr, Versammlung im Gasthof zum Adler in Wilsdruff;**

III. für die Strecke von Station 47 + 45 bis 83 + 10 in den Fluren **Sora, Röhrschorf und Illendorf, Dienstag, den 12. November 1907, vormittags 9 Uhr, Versammlung im Gasthof in Sora.**

3. An die Nebenberechtigten, denen ein dingliches Recht am Gegenstande der Enteisung oder ein darauf bezügliches Gebrauchs- oder Nutzungsrecht zusteht, ergeht die Aufforderung, solche Rechte und die hieraus abzuleitenden Entschädigungsforderungen spätestens im Feststellungstermine anzumelden, widrigenfalls sie die in diesem Termine getroffenen Festsetzungen gegen sich gelten zu lassen haben und bezüglich des Rechts auf besondere Entschädigung im Enteisungsverfahren der Gefahr des Verlustes ausgesetzt sind.

4. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß von der ersten Auslegung des Planes an bezüglich der nach dem Plane für den Bahnbau einschließlicher Nebenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundstücke Entschädigungen für Neubauten, neue Anpflanzungen oder sonstige neue Anlagen, soweit solche nicht durch die Notwendigkeit oder durch ordnungsmäßige Bewirtschaftung geboten sind, und die hierdurch herbeigeführten Wertverhöhungen nur dann gefordert werden können, wenn die Anlagen mit Zustimmung der königlichen Generaldirektion der Staatsbahnen ausgeführt worden sind oder soweit dadurch der Wert des Grundstückes für den Bahnbau selbst erhöht worden ist. Dasselbe gilt für die Weiterführung bereits begonnener Anlagen. (§ 27 Absatz 2 des Gesetzes.)

Diese Vorschrift ist entsprechend auch gegen Dritte anzuwenden, wenn der Entschädigungsberechtigte nach der Planauslegung Dritten Rechte am Grundstück oder persönliche Nutzungs- oder Gebrauchsrechte eingeräumt hat, durch deren Berücksichtigung sich der Betrag der zu leistenden Gesamtentschädigung erhöhen würde. (§ 27 Absatz 5.)

5. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Beteiligten solche nur ihnen bekannte Umstände, aus denen Ansprüche auf außergewöhnlich hohe Entschädigungen hergeleitet werden könnten, im Feststellungstermin anzuzeigen haben, widrigenfalls diese Umstände bei der Entschädigungsfeststellung im Enteisungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

Meissen, am 9. Oktober 1907.

Königliche Amtshauptmannschaft.

„Streiks und Aussperrungen“

lautete das Thema des 1. von der Gehesung im großen Saale des Vereinshauses in Dresden, Zingendorfstr., in diesem Winterhalbjahre veranstalteten Einzelvortrages. Als Redner war genommen Herr Prof. Dr. Stein aus Frankfurt a. M., der die zahlreich erschienenen Zuhörer 1 1/2 Stunden durch seine mit jugendlicher Feuer meist frei vorgetragenen Ausführungen zu fesseln verstand. Wir entnehmen seinem Vortrage folgendes. Vor etwa 75 Jahren erschien von einem preussischen General ein Buch: „Vom Krieg“. Dieses Buch ist das Lehrbuch geworden für die großen Heerführer von 1866 und 1870/71. Wie der General damals die Grundsätze militärischen Krieges formuliert, so muß man auch heute die Grundsätze des Arbeitskampfes, des Krieges zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer formulieren. Der General sieht den Krieg als eine natürliche Erscheinung an und sucht ihn zu verstehen. So wollen auch wir heute den gewerlichen Krieg zu verstehen suchen. Der Arbeitskampf, sei er in der Form des Streiks oder der Aussperrung, ist nicht eine krankhafte Erscheinung. Er ist eine höchst unproduktive Sache, ebe so wie der Staatskrieg, und entwickelt die bösesten Triebe und schlechtesten Seiten des Menschen; aber ebenso sicher ist, daß im Arbeitskampf wie im Staatskriege die besten Sorten menschlicher Gesinnung zur Entfaltung kommen. Die großen Entscheidungen im staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben werden nicht durch vernünftige Überlegungen und Debatten entschieden, sondern durch Kampf. Wir wollen an den Arbeitskampf herantreten als an ein großes Naturereignis unseres Wirtschaftslebens, das wir kennen lernen wollen, um es dann vielleicht zu meistern. Der Krieg ist eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln, ein Akt der Gewalt, um den anderen meinen Willen aufzuzwängen, sagt jener General in seinem Buche. Ebenso ist der Arbeitskampf eine bloße Fortsetzung der Auseinandersetzungen über den Arbeitsvertrag, nur mit anderen Mitteln, und zwar mit den Mitteln der Gewalt, um den anderen seinen Willen aufzuzwängen. Er ist nicht ein Abbruch der Beziehungen, sondern nur eine Unterbrechung. Im normalen Falle wird das Verhältnis durch Kündigung gelöst. Im Arbeitskampf wird das Verhältnis nicht gelöst, sondern nur unterbrochen in der sicheren Erwartung, daß nach Erledigung der strittigen Punkte der Arbeiter die Arbeit wieder aufnimmt. Es gibt Streiks, wo ein Arbeiter nach dem anderen nach Kündigung der Arbeit austritt, bis den letzten endlich die verlangten Bedingungen zustanden werden. Bei uns ist das nicht der Fall. Vor einem Jahrzehnt war der Kontraktbruch die übliche Form. Die Bergarbeiter handhaben ihn heute noch. Aber nur 10—20 Prozent der Streiks werden heute auf diese Weise begonnen, da die Gerichte in diesen Fällen

den Arbeiter zum Schadenersatz verpflichtet. Heute treten die Arbeiter gruppenweise in die Arbeitslosigkeit auf bestimmte Frist ein. Dadurch soll der Arbeitgeber in eine Notlage versetzt werden. Weil nun heute die Massenauflösung das wesentliche des Arbeitskampfes ist, so ist derselbe in seiner natürlichen Form an das Vorhandensein einer Organisation auf beiden Seiten gebunden. Früher war das unorganisierte Streiken fast allgemein. Da warf man einfach die Arbeit nieder. Heute ist die normale Form die, daß die Organisation den Arbeitskampf herbeiführt, und deshalb ist die natürliche Voraussetzung des Arbeitskampfes die Möglichkeit des Koalierens und daher ist § 152 der Gewerbeordnung, der die Koalitionsfreiheit gewährt, die Voraussetzung des Arbeitskampfes bei uns in Deutschland. Die normalen Formen des Arbeitskampfes sind bei uns Streik und Aussperrung. Der Streik geht aus von den Arbeitern, die Aussperrung von den Arbeitgebern. Eine 3. Form ist Boykott, eine Nebenform von beiden angewendet. Beim Streik wird in der normalen Form die Arbeit niedergelegt. Neuerdings haben die italienischen Eisenbahnarbeiter, und nach ihnen die österreichischen Eisenbahner die Form des Resistenzstreiks gefunden. Nach der taktischen Form müssen wir unterscheiden Angriffs- und Abwehrkämpfe. 90 Prozent der Streiks sind Angriffskämpfe, die Aussperrungen in der Hauptfache Abwehrkämpfe. Die Arbeiterorganisationen wollen von sich aus die Kampfzeit und Kampflage bestimmen. Es gibt auch noch Sympathiestreiks, wobei man in den Kampf eintritt um seine Kollegen zu unterstützen. Beim politischen Streik soll bewiesen werden, daß alles stillsteht, wenn die betreffenden Kämpfer nicht arbeiten wollen. Die russischen Massenstreiks waren politische Streiks. Die Arbeitskämpfe sind unart, aber als Massenerscheinungen sind sie aber untrennbar verbunden mit der Entwicklung des großindustriellen oder kapitalistischen Systems. Redner wies an der Hand von Zahlen die Entwicklung der Streiks nach, für die 1906 rund 14 Millionen Mark von den Gewerkschaften vorausgab wurden. Wir stehen jedenfalls mitten in der Hauptperiode der gewerkschaftlichen Kämpfe. Der Arbeitskampf ist aber kein isolierter Akt, sondern steht im Zusammenhang mit den sozialen und politischen Bewegungen, er ist ein Machtkampf um die Bestimmungen des Arbeitsvertrages. Es steht jetzt Organisation gegen Organisation. Zuerst traten die Arbeiterorganisationen in die Erscheinung: Gewerkschaften, Genossenschaften und Gewerksvereine. Etwas mehr als 50 Prozent ihrer Einrichtungen haben diese Vereine für Kampfszwecke vorausgab Sie wurden die Triebfeder für die Gründung der Arbeiterorganisation. Wohl gab es schon früher Arbeitgeberverbände, aber sie waren keine Kampfsorganisationen. Nun stehen sich beide Organisationen wie zwei Heeresformationen gegenüber. Seitdem die Arbeiterorganisationen zu Millionen wurden, mußte auch ein ausgebildetes

Wirtschaftssystem mit einer Zentralinstanz geschaffen werden, die heute den Zeitpunkt eines Streikes bestimmt. Der Vorstand der Organisation ist der Herr im Hause. So auch bei der Arbeitgeberorganisation. Nicht die einzelnen Mitglieder der Organisationen führen jetzt den Arbeitskampf, sondern die Verbände. Jetzt wo die Arbeiterorganisation die finanziell mächtigere Organisation der Arbeitgeber gegenübersteht, mußte die Taktik und Strategie der Arbeiter eine andere werden als früher. Man sucht einzelne Arbeitgeber heraus, die man isolieren will. Die Arbeitgeberorganisation aber sucht die Zahl der auf die Streikkasse fallenden Personen möglichst zu vernehmen, und deshalb folgt auf den Streik der Arbeiter der Gegenschlag der Aussperrung, die vielleicht weit über das Streikgebiet hinausgeht. Verschieden sind die Ansichten über die zweckmäßigste Aussperrung, ob nach Altersstufen, oder nach dem Alphabet. Der Erfolg des Kampfes hängt in letzter Linie davon ab, wer die größte Streikkasse hat. Redner berichtet über die Riesensummen, die durch die Organisationen gesammelt worden sind. Es hat sich nun merkwürdigerweise gezeigt, daß, je größer das Vermögen der Arbeitgeberorganisationen geworden, desto gedämpfter ist die Streikstimmung geworden, da man weiß, daß die große Masse, die jetzt zahlt, dann auch von der Kasse zehrt. Manche berechnen nach Beendigung eines Streikes die angeblichen Verluste durch denselben. Diese Berechnungen sind aber nicht Verschleierungen. Von dem Moment an, wo der Streik von einem wirtschaftlichen zu einem politischen Machtmittel wird, hat der Staat einzugreifen. In Verdende soll aber der Staat nicht mit plumper Hand eingreifen. An der Macht der Arbeitgeberorganisation ist die Phantastie der Arbeiter über ihre unbegrenzte Machtmöglichkeit zusehender geworden. Sie haben wirtschaftliche Einsicht gelernt. Aus dem Kampfe muß ein Vertragsschlüssen werden durch Schlichtungskommissionen und Einigungsämter, die der Staat in den Gewerbebezirk geschaffen. Die letzten Träger der Kosten der Arbeitskämpfe sind die Konsumenten, und dazu gehören vor allem wieder die großen Massen der Arbeiter. Es besteht zweifellos ein Interessengegensatz zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, aber es besteht auch zwischen beiden eine Harmonie, weil sie Glieder sind einer volkswirtschaftlichen Gemeinschaft. Es muß allen klar werden, daß wir Glieder eines Staates sind und für dessen Wohlfahrt zu sorgen haben. Langer Beifall lohnte den Redner. Der nächste Vortrag findet am 9. November statt über: Die ausländischen Arbeiter im Deutschen Reich.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 9. Oktober 1907.

Wieder eine „Gosaffäre“

melden Berliner Blätter. Es handelt sich um den Stellmeister des Kronprinzen, den im Anfang der dreißiger